

Verein für Hundesport und Hundefreunde Konstanz e.V.

Satzung

beschlossen in der Mitgliederversammlung am 07. September 1980.

Eingetragen im Vereinsregister No. 7 am 21.11.1980 in Konstanz.

Satzungsänderung durch die JHV vom 09.12.1990, § 2, § 4, Absatz b), § 5, Absatz a) b) c) d), §18. Eingetragen im Vereinsregister No. 7 am 21. März 1991 in Konstanz.

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen: „Verein für Hundesport und Hundefreunde – Konstanz e. V.“ - und hat seinen Sitz in Konstanz. Der Verein ist in das Vereinsregister unter dem Aktenzeichen - VR 7 - eingetragen.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Er ist politisch und konfessionell neutral und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung.

Mittel des Vereines dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereines.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Der Verein bezweckt den Zusammenschluss von Hundesportlern und Hundefreunden zur Förderung des deutschen Hundewesens und der Beratung der Hundehalter in der Ausbildung und Aufzucht. Darüber hinaus fördert er die sportliche Betätigung seiner Mitglieder und unterstützt die Bestrebungen des Tierschutzes.

Der Verein ist dem „Deutschen Verband der Gebrauchshundesportvereine“ und damit der örtlichen zuständigen Kreisgruppe und dem Landesverband angeschlossen.

§ 3 Aufgaben des Vereins

Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes sind:

- a) Schaffung eines Übungsplatzes und Vorhalten von Geräten für die Ausbildung von Hunden.
- b) Anleitung und Überwachung der Ausbildung der Hunde seiner Mitglieder.
- c) Durchführung von Prüfungen nach den gültigen Prüfungsordnungen.
- d) Pflege der Kameradschaft und sportlichen Verbundenheit der Mitglieder untereinander.
- e) Betreuung von Jugendgruppen, die sich im Sinne der Vereinsbestrebungen betätigen.
- f) Allgemeine Werbeveranstaltungen und Durchführung von Turnieren und sonstigen Wettbewerben mit Hunden..

§ 4 Mitgliedschaft

a) Mitglied kann jede Person werden, die im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte ist.

b) Als Jugendliche gelten Personen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres.

c) Die Anmeldung hat schriftlich zu erfolgen. Bei Jugendlichen ist die Zustimmung eines Erziehungsberechtigten erforderlich. Aufnahmeanträge sind 14 Tage im Vereinsheim aufzulegen. Über die Aufnahme entscheidet die Gesamtvorstandschaft. Die Ablehnung der Aufnahme ist dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen. Eine Begründung für die Ablehnung kann nicht verlangt werden. Über die Aufnahme wird der Antragsteller durch Aushändigung der Mitgliedskarte und der Satzung unterrichtet. Über die Mitgliederbewegung im laufenden Geschäftsjahr sind die Mitglieder in der nächsten JHV zu unterrichten.

d) Personen, die von anderen Hundevereinen ausgeschlossen wurden, können in den Verein nicht aufgenommen werden.

§ 5 Rechte der Mitglieder

a) Die aktiven Mitglieder sind über den Mitgliedesverein Mitglieder des DVG und seiner Gliederung. Sie haben das Recht, die Einrichtungen des Mitgliedesvereines, sowie des Verbandes und seiner Gliederungen in Anspruch zu nehmen und an den Veranstaltungen teilzunehmen.

b) Die passiven Mitglieder sind nur Mitglieder des Vereines. Sie haben das Recht, die Einrichtungen des Vereines in Anspruch zu nehmen.

c) Befindet sich ein Mitglied mit seinen Beiträgen im Rückstand, so ruhen sämtliche Rechte.

§ 6 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind verpflichtet:

- a) Die Richtlinien des Vereines und des Verbandes zu befolgen und seine Bestrebungen zu unterstützen.
- b) Die Satzung und die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung zu beachten.
- c) Das Vereinseigentum und die Vereinsanlagen zu schonen.
- d) Sich den Anordnungen des Ausbildungswartes zu fügen und bei Prüfungen und sonstigen Veranstaltungen den Anordnungen des Prüfungsleiters oder Leistungsrichters folge zu leisten.
- e) Die seuchenpolizeilichen Vorschriften bei Erkrankungen des Hundes oder begründeten Verdacht genau zu beachten..
- f) Als Hundehalter eine Haftpflichtversicherung abzuschließen bevor der Hund auf dem Übungsplatz oder bei Prüfungen geführt werden soll.

§ 7 Vereinsstrafen

Bei Verstoß gegen die Satzung, die Geschäftsordnung und die Sportregeln hat die Vorstandschaft eine Vereinsstrafe zu beschließen.

Vereinsstrafen sind:

1. Mündlicher Verweis
2. Schriftlicher Verweis
3. Dreimonatiger Platzsperre
4. Ausschluss

Die Vereinsstrafe beschließt die Gesamtvorstandschaft nach Anhörung des Beschuldigten mit einfacher Stimmenmehrheit.

Über die Anhörung und den Beschluss muss ein Protokoll angefertigt werden. Der Beschuldigte ist mindestens 14 Tage vor der Gesamtvorstandssitzung per Einschreiben zu laden. Mit der Ladung sind die Gründe für die Aussprechung einer Vereinsstrafe mitzuteilen. Der mündliche Verweis (Punkt 1) kann durch jedes Vorstandsmitglied ausgesprochen werden. Eine Aktennotiz ist anzufertigen.

§ 8 Verlust der Mitgliedschaft

Der Verlust der Mitgliedschaft tritt ein:

- a) Durch den Tod
- b) Durch schriftliche Austrittserklärung zum 31. Dezember eines Geschäftsjahres, wenn dieses spätestens bis 1. Dezember beim 1. Vorsitzenden eingegangen ist.
- c) Nichterfüllung der Beitragspflicht.
- d) Durch Ausschluss.

Der Ausschluss kann erfolgen:

Wegen grober Verstöße oder Verfehlung gegen den Verein.

Wegen Beleidigung oder ungebührlicher Kritik an der Vereinsführung, sowie haltloser, leichtfertiger Verdächtigung eines Vereinsmitgliedes.

Wegen unehrenhafter Handlung inner- oder außerhalb des Vereines. Der Ausgeschlossene geht allen Ansprüchen an die Einrichtungen und das Vermögen des Vereins verlustig.

Bei groben Verstößen gegen die Mitgliedspflichten nach § 6 der Satzung.

Gegen einen beschlossenen Ausschluss aus dem Verein gibt es keine Berufung bei einer übergeordneten Stelle des Verbandes.

Dem Mitglied bleibt jedoch freigestellt, den ordentlichen Rechtsweg zu bestreiten.

§ 9 Organe des Vereins

- a) der geschäftsführende Vorstand
- b) der Gesamtvorstand
- c) die Mitgliederversammlung

§ 10 Vorstand

a) Der geschäftsführende Vorstand besteht aus dem:

1. Vorsitzenden und dem
2. Vorsitzenden

Vorstand im Sinne des §26 BGB ist der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. Vorsitzenden und den 2. Vorsitzenden in Einzelvertretungsbefugnis vertreten.

b) Der Gesamtvorstand besteht aus:

1. Dem geschäftsführendem Vorstand
2. Dem Kassierer
3. Dem Schriftführer
4. Den 4 Beisitzern

§ 11 Amtsdauer

Die Vorstandsmitglieder werden von der JHV umschichtig mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gewählt. Die Amtsdauer beträgt 2 Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig. Bei einer Vorstandswahl können auch die noch im Amt befindlichen Vorstandsmitglieder für ein zur Wahl anstehendes höheres Amt nominiert werden. In diesem Falle ist eine Nachwahl für das vorrückende Vorstandsmitglied durchzuführen.

Mit Inkrafttreten dieser Satzung erfolgt die Neuwahl der gesamten Vorstandschaft.

Es wird gewählt für ein Jahr:

- a) der 1. Vorsitzende
- b) der Schriftführer
- c) zwei Beisitzer

Für zwei Jahre:

- a) der 2. Vorsitzende
- b) der Kassierer
- c) zwei Beisitzer

Scheidet ein Vorstandsmitglied im Laufe eines Geschäftsjahres aus, so ist auf der nächsten JHV eine Ersatzwahl bis zum Ende der Wahlperiode des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes vorzunehmen. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Die Mitglieder des Vorstandes arbeiten ehrenamtlich, jedoch werden von Vorstandsmitgliedern durch ihre Tätigkeit unmittelbar entstandene Auslagen vom Verein übernommen.

§ 12 Vorstandssitzungen

Der geschäftsführende Vorstand und der Gesamtvorstand tagen nach Bedarf. Über jede Sitzung ist vom Schriftführer eine Niederschrift anzufertigen, welche von ihm und dem 1. Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 13 Kassenprüfer

Zur Überwachung der Kassengeschäfte wählt die JHV zwei Kassenprüfer, von denen jährlich einer ausscheidet. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Kassenprüfer haben das Recht, die Kasse jederzeit zu prüfen und die Pflicht, am Ende eines Geschäftsjahres eine Kassenprüfung vorzunehmen. Sie sind verpflichtet, der JHV ihren Prüfungsbericht schriftlich vorzulegen und erforderlichenfalls mündlich zu erläutern.

§ 14 Mitgliederversammlung

Zu Beginn eines Geschäftsjahres ist vom Vorstand eine JHV mit einer Frist von 2 Wochen unter Angabe der Tagesordnungspunkt schriftlich oder per E-Mail einzuberufen.

Die Tagesordnung muss enthalten:

- a) Verlesung und Genehmigung der Niederschrift der JHV
- b) Jahresbericht der Vorstandsmitglieder
- c) Bericht des Kassenprüfers
- d) Entlastung des Vorstandes
- e) Wahl eines Kassenprüfers und fällige Neuwahl des Vorstandes.
- f) Festsetzung des Jahresbeitrages
- g) Verschiedenes

Außerordentliche Hauptversammlungen sind mit gleicher Frist und in gleicher Form unter Bekanntgabe der Tagesordnung, bei besonderen Anlässen oder Verlangen von einem Fünftel der Vereinsmitglieder einzuberufen.

Sonstige Mitgliederversammlungen können nach Bedarf durch Aushang am „Schwarzen Brett“ im Vereinsheim oder durch den Südkurier Konstanz einberufen werden.

Die Leitung der Versammlung hat dem 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung der 2. Vorsitzende. Alle Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. §17 und §18 bleiben unberührt. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Die Abstimmung erfolgt durch Handzeichen, wenn nicht geheime, schriftliche Abstimmung vorher beschlossen wird.

Stimmenübertragung auf ein anderes Mitglied ist ausgeschlossen. Stimmenenthaltungen werden bei Heranziehung der Mehrheitsverhältnisse nicht berücksichtigt. Ungültige Stimmen gelten als nicht abgegeben. Über jede Versammlung ist eine Niederschrift zu führen, die der nächsten Versammlung bekannt zugeben ist.

§ 15 Beiträge

Die JHV legt die einmalige Aufnahmegebühr und den Jahresbeitrag fest. Der Beitrag ist eine Schickschuld. Nicht bezahlte Beiträge sind einklagbar.

Werden von einem Mitglied auf den Platzanlagen Hunde ausgebildet, deren Halter nicht Mitglieder des Vereines sind, muss von diesem Mitglied ein Betrag für die Mitbenutzung der Vereinseinrichtungen eingezogen werden. Für die Überlassung eines Zwingers oder einer Festbox muss ebenfalls von dem jeweiligen Mitglied eine Gebühr erhoben werden. Die Höhe der jeweiligen Gebühr wird durch den Vorstandsbeschluss geregelt.

§ 16 Vermögen

Das Barvermögen des Vereines muss bei einer öffentlichen Bank angelegt werden.

Beiden Vorsitzenden ist es jedoch gestattet, Rechtsgeschäfte bis zum Wert von Euro 500,- (Fünfhundert) zu tätigen. Bei Beträgen darüber hinaus ist die Zustimmung der Gesamtvorstandschaft erforderlich.

§ 17 Rechtsstreitigkeiten

Bei Rechtsstreitigkeiten ist, sofern das BGB nicht etwas anderes bestimmt, das Amts- oder Landgericht zuständig, in dessen Bezirk der Verein seinen Sitz hat.

§ 18 Auflösung des Vereines

Die Auflösung des Vereines oder der Wechsel des Verbandes kann nur eine Hauptversammlung beschließen, die mindestens vier Wochen vorher einberufen worden ist.

Die Auflösung des Vereines oder der Wechsel des Verbandes muss mit vier Fünftel der abgegeben gültigen Stimmen beschlossen werden. Sofern diese Hauptversammlung bei der Auflösung des Vereines nicht besondere Liquidatoren bestellt, werden der 1.Vorsitzende und der 2.Vorsitzende gemeinsam beauftragt. Sie haben die Aufgabe, die laufenden Geschäfte abzuwickeln und Sachwerte zu verkaufen. Bei Auflösung des Vereines oder Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereines an das Deutsche Rote Kreuz zwecks Verwendung für die Ausbildung von Rettungs-, Lawinen- und Spürhunden.

§ 19 Satzungsänderung

Eine Änderung dieser Satzung ist nur durch Beschluss einer Hauptversammlung mit zwei Drittel Stimmenmehrheit möglich. Bei der Einladung zur Hauptversammlung müssen die vorgeschlagenen Satzungsänderungen den Mitgliedern schriftlich mitgeteilt werden. Es genügt auch ein Anschlag am „Schwarzen Brett“, wenn die Mitglieder in der Einladung zur Hauptversammlung auf diesen Aushang hingewiesen werden.

§ 20 Schlussbestimmungen

Mit Inkrafttreten dieser Satzung werden alle aufgrund der bisherigen Satzung gefassten Vorstands- und Mitgliederbeschlüsse aufgehoben. Erforderliche Beschlüsse für den internen Vereinsbetrieb sind gegebenenfalls durch die Vorstandschaft oder die Mitgliederversammlung neu zu fassen und durch Aushang am „Schwarzen Brett“ den Mitgliedern bekannt zu geben. Diese Satzung wurde auf der Jahreshauptversammlung am 09.12.1990 beschlossen und tritt am 21. März 1991 in Kraft.